Tischvorlage zum Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 11.06.2105

WP 14-20 SV 51/059
Beschlussvorlage
Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß § 22 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) der Stadt Hilden – Neufassung

Ergänzung zu den Erläuterungen und Begründungen

Aufgrund eines Hinweises von Prof. Dr. Bommermann – Fraktion AfD – werden nach Abstimmung mit dem Rechtsamt in den folgenden 2 Abschnitten Änderungen der bisherigen Formulierungen vorgeschlagen, um eine eindeutigere und rechtsicherer Regelung zu erreichen.

1. Auszahlung der Tagespflegesätze Punkt 3.2, drittletzter Absatz

ALT:

Die Gewährung von Kindertagespflegegeld an unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

NEU:

Über die Gewährung von Kindertagespflegegeld an Familienangehörige (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

2. Verfahren Punkt 3.3., vierter Absatz

ALT:

Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu 30 Tagen im Jahr (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) ist unerheblich. Für über diesen Zeitraum hinausgehende betreuungsfreie Tage, wird keine Geldleistung nach Punkt 3.2 gezahlt. Die Geldleistung für Urlaubs- oder Krankheitstage bemisst sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit der für diese Tage maßgeblichen Betreuungsverhältnisse. Nicht in Anspruch genommene Urlaubstage der Tagespflegeperson müssen bis zum 31.1. des Folgejahres abgegolten sein.

Es wird die nachfolgende, noch eindeutigere Formulierung vorgeschlagen:

NEU:

Eine Unterbrechung der Betreuung bedingt durch die Tagespflegeperson von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) ist unerheblich. Für über diesen Zeitraum hinausgehende betreuungsfreie Tage, wird keine Geldleistung nach Punkt 3.2 gezahlt. Die Geldleistung für die Unterbrechung der Betreuung von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr bemisst sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit der für diese Tage maßgeblichen Betreuungsverhältnisse. Soweit in einem Kalenderjahr die Betreuung für weniger als 30 Tage unterbrochen worden ist, kann die Differenz an Unterbrechungstagen im Januar des Folgejahres ausgeschöpft werden.

P:\Alle\Somacos\doc\00045366.docx